

# Rückwirkend ausgestelltes Attest

## Beitrag von „Nicht\_wissen\_macht\_auch\_nic“ vom 21. Januar 2008 20:59

Hat die Schulleitung dem Schüler "Attestzwang" verordnet?

Ansonsten kann auch bei Klassenarbeiten nach der Notenverordnung keine ärztliche Bestätigung verlangt werden!

Der Arzt kann sich prinzipiell auf seine Verschwiegenheitspflicht berufen und muss somit auch nicht begründen, warum er die ärztliche Bestätigung erst später ausgestellt hat.

Unverschämte Ärzte wehren auch jede Nachfrage damit ab, verantwortungsvolle Ärzte haben aber dann auch gerne ein Auge auf "fragwürdige" Schüler.

Man beachte, dass die Schulbesuchsverordnung keine formalen Anforderungen an die ärztliche Bestätigung nennt. DAS Schulattest gibt es nicht, außer Name des Schülers, Unter- und Anschrift des Arztes und dass der Schüler krank ist, muss nichts Weiteres dastehen.

Etwas anderes ist es bei Prüfungen, hier muss der Arzt bestätigen, dass der Schüler prüfungs- und nicht etwa arbeitsunfähig ist.